

BVGer E-5677/2021 vom 3. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5677_2021_d20211203

FR: TAF E-5677/2021 du 3 décembre 2021

IT: TAF E-5677/2021 del 3 dicembre 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 3. Dezember 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Die Beschwerde ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin zu behandeln, weil sie sich im Ergebnis als offensichtlich begründet erweist (Art. 111 Bst. e AsylG). Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde verzichtet (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E-5677/2021 Seite 7

E. 4

Nachdem die Vorinstanz den Beschwerdeführer in der angefochtenen Verfügung gestützt auf Art. 3 AsylG als Flüchtling anerkannt und dessen vorläufige Aufnahme in der Schweiz angeordnet hat, ist nachfolgend einzig zu beurteilen, ob das SEM zu Recht zum Schluss gelangt ist, er sei im Sinne von Art. 53 AsylG asylunwürdig und sein Asylgesuch sei deshalb abzulehnen.

E. 5

Gemäss Art. 53 AsylG wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen des Asyls unwürdig sind (Bst. a), sie die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden (Bst. b) oder gegen sie eine Landesverweisung nach Art. 66a oder 66abis des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) oder Art. 49a oder 49abis des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG, SR 321.0) ausgesprochen wurde (Bst. c). Hat sich ergeben, dass vom Vorliegen eines dieser drei Tatbestände auszugehen ist, ist gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in einem weiteren Schritt ausserdem die Verhältnismässigkeit der Rechtsfolge eines Asylausschlusses zu prüfen. In Betracht zu ziehen sind dabei gemäss entsprechender Praxis unter anderem das Alter der betreffenden Person im Zeitpunkt der Tatbegehung, allfällige Veränderungen der Lebensverhältnisse nach der Tat, die Wahrscheinlichkeit der erneuten Begehung von Straftaten sowie die Frage, wie lange die Tat bereits zurückliegt, wobei die strafrechtlichen Verjährungsbestimmungen zu berücksichtigen sind (vgl. BVGE 2011/10 E. 6, BVGE 2011/29 E. 9.2.4; bspw. auch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-4291/2012 vom 26. Juli 2013 E. 5.5, D-4698/2013 vom 23. Juli 2014 E. 6.3, D-1071/2015 vom 19. April 2016 E. 5.5.1; vgl. ausserdem bereits Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 40, 2002 Nr. 9 E. 7d). Unter dem Begriff der «verwerflichen Handlungen» gemäss Art. 53 Bst. a AsylG fallen grundsätzlich Delikte, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind und somit dem abstrakten Verbrechensbegriff von Art. 10 Abs. 2 StGB entsprechen (vgl. BVGE 2012/20 E. 4; Urteil des BVGer D-1762/2019 vom 20. Mai 2019 E. 7.1.1). Gemäss asylrechtlicher Rechtsprechung ist es irrelevant, ob die verwerfliche Handlung einen ausschliesslich gemeinrechtlichen Charakter hat oder als politisches Delikt aufzufassen ist (vgl. BVGE 2011/29 E. 9.2.2; EMARK 2002 Nr. 9 E. 7b).

E-5677/2021 Seite 8

E. 6.1

Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids führte die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft, er sei jedoch gestützt auf Art. 53 AsylG asylunwürdig. Sie führte aus, aus den eingereichten Gerichtsdokumenten gehe hervor, dass aufgrund verschiedener Hinweise (komplex dargelegter Sachverhalt, Tatsache, dass türkischer Kassationshof das erstbeziehungsweise zweitinstanzliche Urteil als Folge des anzuwendenden Reuegesetzes aufgehoben habe, Strafmass) von einem rechtsstaatlich legitimen Strafverfahren wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation auszugehen sei. Es sei dem Beschwerdeführer nicht gelungen, glaubhaft darzutun, dass die Verurteilungen und Inhaftierungen auf einem durch Folter erzwungenen Geständnis beruhten. Die Ausführungen des Beschwerdeführers hinsichtlich der Folterung in einem Kerker in E. _____ durch die türkischen Sicherheitsbehörden in Anwesenheit von Angehörigen des Islamischen Staates (IS) und der Al-Qaida seien stereotyp und pauschal

ausgefallen. Zudem falle auf, dass diese angebliche Folter gegenüber der Psychiaterin mit keinem Wort erwähnt worden sei. Indessen sei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer angesichts des ausstehenden Strafvollzugs eine objektiv begründete Furcht habe, bei einer Rückkehr in den Heimatstaat in asylrelevantem Ausmass aus einem in Art. 3 AsylG genannten Grund verfolgt zu werden. Daher erfülle er die Flüchtlingseigenschaft. Ausgehend vom insgesamt überwiegend glaubhafteren Sachverhalt, der den türkischen Gerichtsdokumenten entnommen werden könne, stehe fest, dass der Beschwerdeführer für die bewaffneten und zugleich gewaltbereiten (aber nicht als terroristisch zu erachtenden) Organisationen YPG beziehungsweise PKK tätig gewesen sei. Anzeichen für eine Zwangsrekutierung fehlten, habe der Beschwerdeführer doch angegeben, der Organisation spontan beigetreten zu sein. Da der Beschwerdeführer gemäss den Gerichtsakten eine Waffenausbildung absolviert und nachfolgend Waffen auf sich getragen habe, könne davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer für den bewaffneten Kampf ausgebildet worden sei. Zwar lasse sich den eingereichten Gerichtsdokumenten entnehmen, dass der Beschwerdeführer auch den türkischen Behörden gegenüber angegeben habe, selbst nie an Kämpfen in Syrien und im Irak beteiligt gewesen zu sein, jedoch habe der Beschwerdeführer gegenüber seiner schweizeri-

E-5677/2021 Seite 9 schon psychiatrischen Fachperson angegeben, bei der Befreiung einer belagerten Stadt beteiligt gewesen zu sein und dabei auch den Tod von Kameraden miterlebt zu haben. Dies deute darauf, dass der Beschwerdeführer entgegen seinen Beteuerungen an Kampfhandlungen teilgenommen habe. Aus welchen Beweggründen der Beschwerdeführer desertiert habe, lasse sich den eingereichten Akten nicht entnehmen. Die Aussagen des Beschwerdeführers gegenüber der Psychiaterin legten aber nahe, dass der Entschluss (optional) auch auf die allgemeine Gewalttätigkeit des Krieges und auf den allgemeinen Überlebensinstinkt zurückgeführt werden könne und nicht allein auf eine allfällige grundlegende Änderung der politischen Anschauungen beziehungsweise der Identifikation mit dem gewaltsamen Kampf für die kurdische Sache. Im Weiteren habe der Beschwerdeführer beim Attentat auf einen Sicherheitsposten in F. _____ innerhalb der YPG beziehungsweise PKK zwar eine untergeordnete Rolle wahr genommen; dennoch liessen sich konkrete Aktivitäten nachweisen, die unmittelbar Organisationszwecken, spezifisch das Bereitstellen von operativen Mitteln, gedient hätten (gemäss türkischen Dokumenten Sicherstellung eines Fingerabdrucks des Beschwerdeführers auf einem Antragsformular für ein beim Attentat benutztes Mietfahrzeug, Mithilfe beim Abladen von Proviant, Waffen und Munition). Es könne folglich ein massgeblicher individueller Tatbeitrag des Beschwerdeführers an einer gewaltsamen Aktivität gewaltbereiter und bewaffneter Organisationen festgestellt werden. Zwar sei der Beschwerdeführer, als er von dem konkreten Plan zum Attentat erfahren habe, erneut desertiert und habe die türkischen Sicherheitsbehörden über den geplanten Angriff auf den Polizeiposten telefonisch in Kenntnis gesetzt, indessen stelle sich, da sich der Beschwerdeführer den Behörden nicht freiwillig gestellt habe, die Frage, ob diese Meldung eher aus strategischen Gründen im Hinblick auf ein allfälliges Strafverfahren als aus moralischen Gründen erfolgt sei. Zusammenfassend könne festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer den gewaltbereiten YPG und PKK während mehr als fünf Jahren aktiv und in verschiedenster Hinsicht (ungeachtet der Konsequenzen für zivile Drittpersonen) unterstützt habe. Trotz allfälliger Bedenken habe der Beschwerdeführer dennoch die Ziele der Organisationen zuverlässig verfolgt. Folglich habe der Beschwerdeführer massgebliche individuelle

Tatbeiträge bezüglich verschiedener verwerflicher Taten gemäss Art. 53 AsylG geleistet, weshalb er asylunwürdig sei. Ebenso erfülle er die Voraussetzungen gemäss der publizierten Praxis des BVGer in Bezug auf den Asylausschluss, da er sich über einen langen Zeitraum überdurchschnittlich mit der Vorgehensweise einer gewaltbereiten Organisation identifiziert habe. Schliesslich sei die Verhältnismässigkeit des Asylausschlusses zu bejahen.

E-5677/2021 Seite 10

E. 6.2

In der Beschwerde wurde geltend gemacht, dass die Vorinstanz den Sachverhalt weder richtig noch vollständig festgestellt und damit den Untersuchungsgrundsatz verletzt habe. Diese formellen Rügen sind vorab zu behandeln, da sie geeignet sein können, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 6.2.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.3, BVGE 2016/9 E. 5.1). Im Asylverfahren gilt – wie in anderen Verwaltungsverfahren – der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. BVGE 2016/2 E. 4.3).

E. 6.2.2

In der Beschwerde wurde geltend gemacht, dass die Einschätzung des SEM bezüglich unglaubhafter Ausführungen zur erlittenen Folter teils auf aktenwidrigen Annahmen beruhe. Dem ärztlichen Zeugnis vom 19. Februar 2021 sei entgegen den Ausführungen der Vorinstanz zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer mit seiner Psychiaterin sehr wohl über die erlebte Folter gesprochen habe. Konkret stehe darin, dass der Beschwerdeführer angegeben habe, «2015 für ein Jahr ins Gefängnis gekommen zu sein, eine Woche unter schweren Folterungen in Einzelhaft, er habe noch immer Narben von den Schlägen, die Zähne seien ihm gebrochen worden, es sei manchmal ohnmächtig geworden von den Schlägen»

E-5677/2021 Seite 11 (vgl. S. 1). Im Weiteren sei dem ärztlichen Bericht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer psychisch äusserst schwer belastet sei. Er leide an ei-

komplexen posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), einer irreversiblen Änderung der Persönlichkeit nach Extremtraumatisierung, einer dissoziativen Störung und einer mittelgradigen bis schweren depressiven Störung. Diese Diagnosen und die ärztliche Einschätzung müssten zur Interpretation der laut SEM stereotypen und pauschalen Ausführungen zur Folter hinzugezogen werden. Eine Auseinandersetzung mit der offensichtlich schweren psychischen Belastung des Beschwerdeführers fehle im Asylentscheid vollkommen. Dies erstaune umso mehr, als der Beschwerdeführer ganz augenscheinlich eine spezielle Art habe, mit dem Gegenüber zu kommunizieren und psychisch auffällig wirke (zum Beispiel Vermeiden von Blickkontakt, offensichtliche Niedergeschlagenheit). Es bestünden ernsthafte, durch einen Arztbericht bestätigte Hinweise, dass der Beschwerdeführer Opfer von Folter oder massiver Misshandlung geworden sei. Bei solchen ernsthaften Hinweisen auf Folter oder massiver Misshandlung gehe die Beweislast auf das SEM über. Sollte die Vorinstanz nach den obigen Ausführungen und unter Einbezug der ärztlichen Beurteilung in die Prüfung der Glaubhaftigkeit der Aussagen weiterhin an der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Vorbringen zweifeln, obliege es derselben, ein Gutachten gemäss Istanbul-Protokoll erstellen zu lassen, welchem gemäss Bundesverwaltungsgericht und internationaler Praxis erhöhter Beweiswert zukomme.

E. 6.3

Alle im Detail erwähnten Erwägungen der Vorinstanz hinsichtlich der Frage der Asylunwürdigkeit beruhen auf der Annahme, dass die im Rahmen der Anhörungen geltend gemachten Folterungen des Beschwerdeführers nicht glaubhaft seien. Dabei begnügt sie sich in ihrer Begründung ohne weitere Ausführungen mit der blossen Feststellung, dass die Angaben des Beschwerdeführers stereotyp und pauschal ausgefallen seien, was bereits die Frage der Verletzung der Begründungspflicht aufwirft. Noch schwerer wiegt, dass die Vorinstanz in ihrer weiteren Begründung tatsachenwidrig gegen den Beschwerdeführer ins Feld führt, dass er die angebliche Folter gegenüber seiner Psychiaterin mit keinem Wort erwähnt habe. Vielmehr ist, wie in der Beschwerde zutreffend und detailliert ausgeführt, dass der Beschwerdeführer mit seiner Psychiaterin sehr wohl über die erlebte Folter gesprochen hat. Somit liegt eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts beziehungsweise eine falsche Beweiswürdigung durch die beurteilende Behörde vor. Gleichzeitig hat das SEM das ärztliche Zeugnis vom 19. März 2021 bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Folter

E-5677/2021 Seite 12 nicht berücksichtigt, ja, nicht einmal erwähnt, womit auch eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung vorliegt. Folglich wurden auch die darin getroffenen Diagnosen und die ärztliche Einschätzung zur Interpretation der Ausführungen zur Folter nicht berücksichtigt. Eine Auseinandersetzung mit der offensichtlich schweren psychischen Belastung des Beschwerdeführers im Asylentscheid fehlt gänzlich, obwohl ernsthafte, durch einen Arztbericht bestätigte Hinweise vorliegen, dass diese auf Folter oder massiver Misshandlung beruhen, was ein Indiz für die Glaubhaftigkeit der vom SEM in Zweifel gezogenen Vorbringen darstellt. Somit steht fest, dass sowohl eine unrichtige als auch eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung vorliegt. Die entsprechenden Rügen erweisen sich als offensichtlich begründet.

E. 6.4

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Vorliegend stellt insbesondere die gänzliche Nichtberücksichtigung des ärztlichen Zeugnisses vom 19. März 2021 bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Folter einen augenscheinlichen und schwerwiegenden Mangel dar. Es liegt nicht am Bundesverwaltungsgericht, anstelle der Vorinstanz die notwendigen Schlüsse aus dem Sachverhalt zu ziehen, und es ist auch nicht seine Aufgabe, offensichtliche Versäumnisse des SEM auf Beschwerdeebene zu beheben und damit die Vorinstanz gleichsam von einer sorgfältigen Verfahrensführung zu entbinden, zumal dem Beschwerdeführer durch ein solches Vorgehen eine Instanz verloren ginge. Somit fällt eine Heilung der festgestellten Mängel in der angefochtenen Verfügung nicht in Betracht (vgl. zum Ganzen BVGE 2009/53 E. 7.3).

E. 6.5

Bei dieser Sachlage ist die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 VwVG an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese ist anzuweisen, sich bei

E-5677/2021 Seite 13 der (erneuten) Prüfung der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Folterungen mit der gemäss ärztlichem Zeugnis vom 19. Februar 2021 bestehenden schweren psychischen Belastung des Beschwerdeführers auseinanderzusetzen und allenfalls weitere erforderliche Abklärungen vorzunehmen. Im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens wird die Vorinstanz sich darüber hinaus auch mit sämtlichen übrigen, infolge des vorliegenden Verfahrensausgangs offen gelassenen Rügen des Beschwerdeführers vom 29. Dezember 2021 einlässlich zu befassen haben.

E. 7

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die vorinstanzliche Verfügung vom 3. Dezember 2021 ist aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 8.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Entschädigungspflichtig ist nur der notwendige Aufwand. Im mit der Beschwerde eingereichten Kostennote vom 29. Dezember 2021 wird ein zeitlicher Aufwand von insgesamt 11,5 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.- und ein Honorar von Fr. 2'225.- ausgewiesen. Hierzu ist festzuhalten, dass der zeitliche Aufwand von 8 Stunden für das Verfassen der Beschwerde als zu hoch erscheint und auf 4 Stunden reduziert wird. Dies ergibt eine vom SEM zu entrichtende Parteientschädigung von

insgesamt Fr. 1'520.- (inklusive Barauslagen).

(Dispositiv nächste Seite)

E-5677/2021 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.